

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Systemair GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Die Verträge zwischen der Firma Systemair GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) und ihren Lieferanten / Subunternehmen (im Folgenden „Auftragnehmer“) unterliegen ausschließlich den folgenden Einkaufsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers, um rechtswirksam zu werden.

### II. Angebot

1. Erfolgt die Abgabe eines Angebotes des Auftragnehmers auf eine Anfrage des Auftraggebers, so hat das Angebot inhaltlich vollumfänglich der Anfrage, insbesondere bezüglich Beschaffenheit und Mengen, zu entsprechen. Im Falle einer Abweichung hat der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.
2. Die Angebotsabgabe ist unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

### III. Bestellungen

1. Aufträge bzw. Auftragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
2. Vom Auftraggeber im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen, insbesondere Rechnungen, müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Ust-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

### IV. Preise

1. Die Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich, sowie nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Maut, Treibstoff-, Energie- und ggf. Gefahrgut-Zuschläge sowie Transportversicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle.
2. Zuschläge jedweder Art sowie für unvorhergesehene Erschwernisse werden dem Auftragnehmer unter Zugrundelegung eines gesonderten zu vereinbarenden Basislohns nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber die Ausführung vor Beginn der Arbeiten / Leistungserbringung ausdrücklich angeordnet hat. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

### V. Auftragsabwicklung, Nachunternehmereinsatz

1. Zum Leistungsumfang des Auftraggebers gehört u.a., dass
  - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen übersandten technischen Unterlagen (auch an Unterlagen von Nachunternehmern) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;
  - der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt oder einräumt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind.
2. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
3. Unterlagen aller Art, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrages überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.

4. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.
5. Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### **VI. Qualität**

1. Der Auftragnehmer hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend der vereinbarten Spezifikationen frist-, leistungs- und fachgerecht unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Hierbei hat der Auftragnehmer alle einschlägigen, den Auftrag berührenden Vorschriften, insbesondere DIN/EN, VDE, VDI, UVV, BG, die VDMA 24186, verbindliche Herstellerspezifikationen sowie Vorgaben betroffener Klassifikationsgesellschaften zu beachten.
3. Auf Anforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer eine anerkannte QS Zertifizierung entsprechend EN- oder ISO Norm nach.

#### **VII. Lieferfristen/Liefertermine**

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Erfüllt der Auftragnehmer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon in Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

#### **VIII. Anlieferung und Lagerung**

1. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
4. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendungen der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
5. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten. Für Schadenersatzansprüche, die auf eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften beruhen, haftet der Auftragnehmer.
6. Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, sondern ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wareneinkontrolle, demgemäß ist der Auftraggeber nur zu einer Mindestkontrolle anhand der Lieferscheine (Identität und Stückzahl), auf Transportschäden, auf Stichproben sowie auf offenkundige äußere Mängel verpflichtet.

#### **IX. Kündigung**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 S. 2,2

Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

#### **X. Rechnungserteilung, Zahlung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

1. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in 2-facher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der Bestellnummer, Kostenstelle und oder Projektnummer des Auftraggebers an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des ersten Tages nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bei Verrechnungsschecks, bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank. Sollte durch das Fehlen der in vorstehender Ziffer X.1 genannten Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf das Rügerecht keinen Einfluss.
4. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht eine die an diesen Termin gebunden oder anderweitig vereinbarte Zahlungsfrist.

#### **XI. Ansprüche aus Mängelhaftung**

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377,381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
4. Der Auftragnehmer hat gerügte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt.
5. Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusmäßig durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung der Preise vornehmen.
6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch eine Fehler des Liefergegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und einer Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer zu informieren.
7. Auf Anforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung nach.

#### **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

#### **XIII. Anzuwendendes Recht**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### **XIV. Verbot der Werbung/Geheimhaltung**

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem Auftraggeber und dessen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

#### **XV. Teilunwirksamkeit**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle des unwirksamen Teils der Bestimmung wird sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber auf diejenige rechtlich wirksame Regelung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine Regelungslücke.

#### **XVI. Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

Stand: 23. Januar 2012